



600, 16.09.2026

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 22.09.2026

Anlass:

Anfrage der Ratsfraktion Die Linke vom 12.09.2026 (Drucksache 2019/2025-2030) zu Tagespflegeplätzen in Stieghorst

Frage:

In Stieghorst an der Stieghorster Str. 90 gibt es den Wunsch, Tagespflegeplätze zu errichten. Dort gibt es einen älteren B-Plan, der das Gebiet als Gewerbegebiet ausweist. Das gilt auch für den Flächennutzungsplan. Allerdings sind beide Pläne nicht aus dem Regional-Plan abgeleitet, der hier einen sogenannten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ausweist.

Wie lässt sich hier planungsrechtlich eine Tagespflegeeinrichtung errichten und betreiben?

Antwort:

Für das Grundstück Stieghorster Straße 90 gilt die am 13.04.2010 in Kraft getretene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III / 4 / 29.00 „Gebiet zwischen Stieghorster Straße, Bahnlinie Bielefeld-Lage und Hillegosser Straße“. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück ein Gewerbegebiet (GE) fest und schließt Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke explizit aus.

Eine Tagespflegeeinrichtung ist bauplanungsrechtlich als Anlage für soziale Zwecke (und nicht als Gewerbebetrieb) einzuordnen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25.01.2023 – 5 S 638/21). Aus diesem Grund wäre eine Tagespflegeeinrichtung an diesem Standort unzulässig. Eine Befreiungsmöglichkeit von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht gegeben, da die Grundzüge der Planung berührt wären. Der sogenannte „Bau-Turbo“ kann hier nicht zur Anwendung kommen, da eine Tagespflegeeinrichtung nicht dem Wohnungsbau dient.

Tagespflegeeinrichtungen sind grundsätzlich in allgemeinen Wohngebieten (WA), in Mischgebieten (MI) und ausnahmsweise in reinen Wohngebieten (WR) zulässig.

Ein Widerspruch des Bebauungsplans zum Regionalplan besteht zudem nicht, da die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Regionalplan auch die Möglichkeit zur Ausweisung von Gewerbegebieten mit nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben beinhaltet. Die Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) ist seit der Neuaufrstellung des Regionalplans im Jahr 2024 nur noch für größere, stärker emittierende Standorte vorgenommen worden.